

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verzeichniß der Briefschalter

[urn:nbn:de:bsz:31-217120](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217120)

Für Telegramme nach Kuba gilt der Worttarif und zwar:

Nach Havana	Frk. 6. 80	=	M. 5. 60
" Cienfuegos	" 7. 75	=	" 6. 40
" Santiago	" 8. 25	=	" 6. 80
" den übrigen Aemtern	" 7. 15	=	" 5. 90

für jedes Wort.

Isthmus von Panama:

für 1 Tagwort

Nach Colon (Aspinwall)	M. 12. 35
" Panama	" 13. 25

Die Gebühren für Telegramme nach Südamerika setzen sich aus mehreren Einzeltaxen zusammen und sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.

Verzeichniß der Brieffchalter.

1. Postschalter zur Aufgabe von Brief- u. Fahrpostsendungen, Postanweisungen befinden sich:
 - a. bei der Stadtpost-Expd. (Friedrichspl. 1. Eingang in der Ritterstraße u. Ritterstraße 5).

Geöffnet im Sommer:	im Winter:
An Werktagen v. 7 Uhr Vorm. v. 8 U. Vorm. bis 8 Uhr Abds. bis 8 U. Abds.	An Sonntagen v. 7-9 Uhr Vorm. v. 8-9 U. B. v. 5-8 Uhr Abds. v. 5-8 U. N.
An Feiertagen v. 7-9 Uhr Vorm. v. 8-9 U. B. v. 11 Uhr Vorm. v. 11 U. B. bis 2 Uhr Nachm. bis 2 Uhr N. v. 4-8 U. N. von 4-8 U. N.	
 - b. bei der Bahnhofsexpeditio (Hauptbahnhof).

An Werktag. v. 7-12 U. B. von 8-12 U. B. v. 2-8 U. N. v. 2-8 U. N.	An Sonntag. v. 7-9 U. B. v. 8-9 U. B. v. 5-8 U. N. v. 5-8 U. N.
An Feiertag. von 7-9 U. B. v. 8-9 U. B. v. 11-12 U. B. v. 11-12 U. B. v. 4-8 U. N. v. 4-8 U. N.	
 - c. bei der Postagentur Mühlburgerthor. (Eisenbahnstationsgebäude am Mühlburgerthor).

An Werktagen von 8-12 Uhr Vorm. 2-7 Uhr Abds.	An Sonntagen " 8-9 Uhr Vorm. 5-7 Uhr Abds.
An Feiertagen " 8-9 Uhr Vorm. 11-12 Uhr Vorm. 4-7 Uhr Abds.	
 2. Amtliche Verkaufsstellen von Postwerthzeichen befinden sich in Karlsruhe:
 - 1) bei Kaufmann Dollinger, Leopoldstr. 4.
 - 2) bei Kaufm. Dörflinger, Blumenstr. 21.
 - 3) bei Kaufm. Schütz & Wee, Schützenstr. 50.
 - 4) bei Kaufm. Grimm, Langestr. 36.
 - 5) bei Kaufm. C. Bleß, Luisenstr. 45.
 - 6) bei Kaufm. Pfeifer, Kreuzstraße 10.
 - 7) bei Kaufm. Zeuner, Viktoriastr. 19.
 - 8) bei Schuhmacher Kiegel, Karlsruherstr. 2.
 - 9) bei Kaufm. Stöbe, Werderstraße 10.
 - 10) bei Kaufm. Laub, Leopoldstraße 7.
 - 11) bei Kaufm. Helff, Ecke der Langen- und Waldhornstraße.
 - 12) bei Karl Fr. Stuber, Spitalstraße 12.
 - 13) bei Fräul. Olga Metzger, Augartenstr. 16.
 - 14) bei Kaufm. Kary in Veiertheim.
 - 15) bei Kaufm. Böller in Bulach.
 - 16) bei Kaufm. Benroy in Müppurr.
 - 17) bei Kaufm. Schöber in Deutschneureuth.
 - 18) bei Kaufm. Schleifer in Rintheim.
 - 19) bei Kaufm. Bickel in Hagsfeld.
 - 20) bei Kaufm. Weided in Büchig.
 - 21) bei Kaufm. Buchleiter in Welschneur.
- Brieffkasten befinden sich:
- an der Stadtpostexpeditio; Bahnhofspostexpeditio; Station Mühlburgerthor; am Karlschor; am Hause Sophienstr. 43; am Hause Langestr. 243; am Münzgebäude, Stephanienstr. 28; am Gasthaus zum deutschen Hof, Langestr. 215; am Gasthaus zur Krone, Amalienstr. 16; am Hause der Blumenstraße 21; am Gasthaus zum Geist, Kronenstr. 40; am Hause der Jähringerstr. 13; am Hause der Waldhornstr. 30; am Finanzministerium, Zirkel 2; an der Großh. Hoffküche; am Gasthaus zum rothen Haus, Waldstr. 2; am Hause der Herrenstr. 17; am Hause der Langenstr. 74; am Hause der Kreuzstr. 14; am Hause der Wilhelmstr. 20; am Hause der Luisenstr. 45; am Hause der Schützenstr. 50; am Rathhause; am Hotel Germania; am Hause der Belfortstraße 7; Kriegstraße 94; am Hause Augartenstraße 16; am Hause Ecke der Ritter- und Kriegstraße.

Anwendung von Stempelmarken.

Stempelmarken werden im Werthbetrage von 10, 20, 50 Pfennig, 1 Mark und 2 Mark ausgegeben:

Die Marke zu 10 Pf.	ist gelb,
" 20 "	" braun,
" 50 "	" blau,
" 1 Mark "	" grün,
" 2 "	" roth,

Zu allen stempelpflichtigen Eingaben an Staatsbehörden darf nur Papier in dem Format von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite für den beschnittenen Bogen verwendet werden.

Der zu verwendende Stempel beträgt vom 1. Januar 1875 an:

a. In Ziviltaatsverwaltungs- und Polizeisachen, welche von den Bezirksämtern oder höheren Behörden zu erledigen sind: 50 Pfennig für jeden Bogen oder weniger.

b. Bei den Gerichten und zwar:

bei den Amtsgerichten	— Mark 50 Pfennig	} für jeden Bogen oder weniger.
bei dem Kreisgerichte	1 " — "	
bei dem Appellationsgerichte	1 " 50 "	
bei dem Oberhofgerichte	2 " — "	

c. Bei allen Stellen:

Zu Vollmachten, Beweis-Urkunden, Beilagen jeder Art 10 Pf. für jeden Bogen oder weniger.

Auf jedes mit Stempel zu versehenende Schriftstück hat der Stempelpflichtige die Stempelmarken in dem vorgeschriebenen Werthe und zwar für sämtliche Bogen und Beilagen des Schriftstücks auf der ersten Seite des ersten Bogens oben, jedoch stets auf dem unbeschriebenen Theil des Bogens aufzukleben.

Unganze Stempelmarken oder solche Marken, welche aus mehreren Theilen zusammengesetzt sind, es mögen letztere von derselben Marke herrühren oder nicht, auch solche, welche in irgend einer Weise mit Vermerken versehen sind, haben keine Gültigkeit.